

Karl Heinz Auer

Gesundheit, Bewegung und Sport als Element des Menschenbildes in Pädagogik und Recht

Einleitung

Der Beitrag fasst die Kernaussagen eines Referates zusammen, das der Autor im Rahmen des Symposiums der österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht zum Thema „Schule und Gewalt – Aufgaben und Möglichkeiten des Rechts“ über das „Schulrecht aus der Perspektive des Menschenbildes in der Verfassung“ gehalten hat. Er ist dabei den Determinanten des personalen Menschenbildes nachgegangen, wie sie sich sowohl in Verfassung und Schulrecht als auch in der Pädagogik finden. Karl Heinz Auer verdeutlicht im vorliegenden Beitrag, dass Gesundheit, Bewegung und Sport zentrale Elemente des Menschenbildes in Schule und Recht sind und ihnen zumindest eine indirekte Teilhabe am Menschenbild, das unserer Verfassung zugrunde liegt, zukommt.

Zum Verhältnis von Pädagogik und Verfassung

Das Verhältnis von Pädagogik und Verfassung ist vor allem dadurch determiniert, dass das Bild, das eine Sozietät als Ziel- und Leitvorstellungen vom Menschen hat, besonders dort seinen Niederschlag findet, wo die staatlichen Erziehungsziele in der Gesetzgebung positiviert worden sind. Da ist einmal der so genannte „Zielparagraf“ § 2 Abs 1 SchOG, der die Ziele der österreichischen Schule normiert, und seit 9. Juni 2005 vor allem Art 14 Abs 5a B-VG, der die Erziehungsziele auf verfassungsrechtlicher Ebene festschreibt und damit den wertorientierten Erziehungszielen absolute Priorität einräumt. Der Verfassungsgesetzgeber hat sich nicht gescheut, die Dinge beim Namen zu nennen und in Art 14 Abs 5a B-VG Prioritäten zu benennen, die den Menschen als Ganzes im Blick haben. Wenn die neue Unterrichtsministerin neben der Bedeutung von Leistungskriterien auch die Wichtigkeit von Kriterien, die man nicht in Zahlen messen kann, hervorhebt (Der Standard, 20./21.01.2007), ist das klar zu begrüßen, weil auch „die gesunde Schule“ nicht einfach an Fehlstunden, Krankenständen oder auch an der Anzahl von Trophäen bei sportlichen Wettkämpfen gemessen werden kann. Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit, Offenheit und Toleranz sind nämlich die Grundwerte, die der Verfassungsgesetzgeber für die Schule normiert. Auf dieser Grundlage soll die Schule der gesam-

ten Bevölkerung ein höchstmögliches Bildungsniveau sichern. Durch die Orientierung an den sozialen, religiösen und moralischen Werten sollen Kinder und Jugendliche zu Menschen werden, die befähigt sind, Verantwortung zu übernehmen, für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen. Zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis sollen sie geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken. Zugegeben, manchen wird dies als weltfremdes Pathos erscheinen. Aber ein kritischer Blick auf die gegenwärtige gesellschaftliche und politische Situation – Wiederkehr der Nationalismen, Aufkeimen des Rechtsradikalismus mit seiner Intoleranz gegenüber allem Fremden, fundamentalistische Strömungen, die vor Terroranschlägen großen Ausmaßes nicht zurückschrecken, Gefährdung des Weltfriedens durch Nichtbeachtung völkerrechtlicher und ethischer Standards, ein Weltwirtschaftssystem, das die Kluft zwischen armen und reichen Ländern vergrößert statt verkleinert und nicht zuletzt die Zunahme von Zivilisationskrankheiten infolge der Bedingungen der modernen Arbeitswelt – ein Blick auf diese Situation macht schnell die große gesellschaftspolitische Relevanz deutlich, die in der praktischen Umsetzung dieser Erziehungsziele steckt. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus angebracht, von einer „pädagogischen Verfassungsinterpretation“ zu sprechen. Und insofern ist es unabdingbar, dass sich der Gesetzgeber von den verfassungsrechtlichen Erziehungszielen leiten lässt, wenn er schulrechtliche Normen im engeren Sinn als auch Gesetze und Verordnungen zur Lehreraus- und Lehrerfortbildung im Kontext von Gesundheitserziehung, Bewegung und Sport erlässt.

Der Mensch als Grund und Ziel von Recht und Pädagogik

Das den Satiren des römischen Dichters Iuvenal entnommene Zitat vom gesunden Geist im gesunden Körper (Iuvenal, Satiren 10, 356) trägt idealtypische Züge, ist aber keineswegs in dem Sinne misszuverstehen, dass nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist sei. Von daher war es auch ein Missbrauch, wenn im Nationalsozialismus das Iuvenal-Zitat für die ideologisch verbrämte Wehertüchtigung der Rekruten herhalten musste. Es entbehrt jeder logischen Stringenz, wenn man aus der körperlichen Fitness monokausal einen gesunden Geist ableiten wollte, als auch umgekehrt, wenn man von der Intelligenz eines Menschen auf dessen gute körperliche

Fitnesswerte schließen wollte. Die Schülerin und der Schüler im Rollstuhl, die beim eingangs erwähnten Symposium beim Theaterstück zum Thema Gewalt als Mitglieder der Theatergruppe Chaos mitgewirkt haben, sind ebenso Beweis dafür wie viele andere behinderte Menschen auch, die große intellektuelle Leistungen erbracht haben. Umgekehrt gibt es auch Fälle von körperlich extrem durchtrainierten Menschen, die dazu nicht in der Lage sind. Als Idealtypus des Menschen, der einen gesunden Geist und einen gesunden Körper hat bzw. sich darum bemüht, hat das Iuvenal-Zitat aber durchaus seine Berechtigung. Der Mensch soll sich im Rahmen seiner konkreten Determinanten der Verantwortung für sich selbst und seine Gesundheit bewusst sein und zu ausreichender Bewegung und zu gesundem Lebensstil angeregt werden. In Zeiten des Fast Food und der berufsbedingten Bewegungsarmut sowie des Second hand – Lebens via Mattscheibe muss dies besonders betont werden.

Die Schule hat nicht zuletzt in diesem Kontext eine erzieherische Funktion zu erfüllen. Dazu bedarf es einer verbindlichen Orientierung, wie sie uns in Art 14 Abs 5a B-VG vorgegeben ist. Wer diese Orientierung auf die bloße Erwerbstätigkeit und Konsum reduzieren will, hat weder die Bildungsziele noch die Verfassung richtig verstanden. Er nähme eine Schule in Kauf, deren Aufgabe einseitig von den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und des Konsums her bestimmt wäre. Wo ist aber der Kristallisationspunkt, um den herum sich alles dreht, um im Zusammenwirken von Pädagogik und Recht, Humanwissenschaften und Politik eine Erziehung zu ermöglichen, die Menschen im Sinne der verfassungsrechtlich normierten Erziehungsziele hervorbringen? Menschen, die mit den Werten und dem Menschenbild der Verfassung so verbunden sind, dass die Bedeutung von Gesundheit, Bewegung und Sport gar nicht erst eigens betont werden muss? Wenn dem Rechtsphilosophen *Gustav Radbruch* das immer wieder in Erinnerung zu rufende Postulat zugeschrieben wird: „Der Mensch ist Grund und Ziel allen Rechts“, kann dieser Satz in logischer Stringenz abgewandelt auf die Pädagogik angewendet werden: Der Mensch ist Grund und Ziel aller Pädagogik. In keiner dieser Disziplinen darf das aus den Augen verloren werden! Dass dies dennoch immer wieder geschieht, ist Folge der Diskrepanz von Anspruch und Wirklichkeit. Auch im Sport darf die Leistung nicht zum Selbstzweck werden. Zu welch fragwürdigen Auswüchsen es dabei kommen kann, zeigt der Blick auf den extremen Leistungssport, in dem es längst nicht mehr um den Menschen geht, sondern um Rekorde und um Profit.

Strukturen des Menschenbildbegriffes

Ist für den Gesetzgeber nun ein Bild vom Menschen „maßgeblich“, wie er ist oder wie er sein soll? Im Wesentlichen liegen vier Grundmuster ganzheitlich orientierter Menschenbilder vor: das normative, das idealtypische, das realtypische und das hier postulierte personale Menschenbild. Auf der Suche nach dem Menschenbild als Regulator des Rechts erweisen sich das normative, das idealtypische als auch das realtypische Menschenbild als jeweils unzulänglich. Sie eignen sich zwar, um Strukturen des Menschenbildes aus der jeweiligen Perspektive zu erhellen, versagen aber dort, wo das Menschenbild in seinem holistischen Charakter fokussiert werden soll. So ist das Bild vom gesunden Menschen, der sich ausreichend bewegt und Sport betreibt, idealtypischer Bestandteil der staatlichen Erziehungsziele. Um das Bild vom Menschen holistisch zu definieren, reicht es aber nicht aus, auch wenn man berücksichtigt, dass im radikalen Pluralismus der Postmoderne Gesundheit, Fitness und Jugendlichkeit vielfach den Stellenwert einer Ersatzreligion eingenommen haben. Es ist das personale Menschenbild, das unserer Rechtsordnung und den großen Menschenrechtskodifikationen zugrunde liegt. Zentrale Fundamentalnorm des personalen Menschenbildes ist die gleiche Personenhaftigkeit und Würde jedes Menschen. Sie zielt nicht auf gewaltsame Gleichmacherei in allem und jedem, sondern sie schließt normativ aus, dass Menschen bloß als Mittel für fremde Zwecke behandelt oder hinsichtlich ihrer zentralen Persönlichkeitsgüter diskriminiert werden (*Franz Bydlinski*). Dass hier der Ansatz für die Bewältigung vieler Probleme der Gegenwart liegt, wird überall dort deutlich, wo der Mensch als Person in Frage gestellt wird. Gesundheit, Bewegung und Sport sind wesentliche Bereiche, die dem Menschen als Person förderlich sind. Fundament dieses Menschenbildes ist die Menschenwürde. Mit ihr steht und fällt nicht nur das personale Menschenbild, mit ihr steht und fällt auch unsere Verfassung wie auch die anderen freiheitlich demokratischen Verfassungen, die Menschenrechtskodifikationen, die EMRK, die Grundrechtscharta der Europäischen Union und all die anderen Pakte und Deklarationen. Mit der Menschenwürde steht und fällt der Mensch im Recht.

Schlussfolgerungen

Auf der Suche nach der Verortung von Gesundheit, Bewegung und Sport im Bild vom Menschen im Recht zeigt sich, dass diese zwar nur indirekte, aber wesentliche Elemente des Menschenbildes darstellen, das unserer Rechtsordnung zugrunde

liegt. Das *personale* Menschenbild ist zentrales Element der Rechtsordnung, versteht sich aber nicht als doktrinaire These, sondern als Paradigma des Rechts und damit auch des Schulrechts. Auf dieser Basis ist schulrechtlichen, hochschul- und universitätsrechtlichen Normen eine Leitlinie vorgegeben, die sie unbeirrt daran erinnert, dass nicht der Mensch für das Recht, sondern umgekehrt das Recht für den Menschen da ist. So wie auch die Pädagogik für den Menschen, und nicht der Mensch für die Pädagogik da ist. Was gut ist für den Menschen und was zu den unabdingbaren Erfordernissen einer den Zeichen der Zeit angepassten schulischen Erziehung gehört, muss immer wieder neu definiert und umgesetzt werden. Die Idee der gesunden Schule ist im psychosozialen Umfeld, das die Kinder heute vorfinden, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie ist durch ihre Schwerpunktsetzungen geeignet, an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Erziehungsziele mitzuwirken und einen wesentlichen Beitrag zu leisten nicht nur personal individuell, sondern auch im Hinblick auf die Sozietät.

Literatur:

- Auer Karl Heinz. (2005). Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz. Wien.
- Auer Karl Heinz. (2005). Das Selbstbestimmungsrecht im Kontext der Patientenverfügung. Ein rechtsphilosophischer Zugang. In Heinz Barta / Gertrud Kalchschmid (Hrsg), Die Patientenverfügung – Zwischen Selbstbestimmung und Paternalismus (107 – 131). Lit Verlag Wien-Münster.
- Auer Karl Heinz. (2006). Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzepktion. In v Breitsching/Rees (Hrsg), FS für Johannes Mühlsteiger „Recht – Bürge der Freiheit (19 -42). Duncker & Humblot Berlin.